

Voraussichtliche Preise für Netznutzung NS mit Lastgangmessung

Netzanschluss Niederspannung / Messung Niederspannung

Es werden berechnet:

1	Preise für Wirkleistung ¹⁾ und transportierte Wirkarbeit				
	Jahresbenutzungsdauer ²⁾	weniger als 2.500 h/a		mindestens 2.500 h/a	
	Jahresleistungspreis	63,96	€/kW	190,08	€/kW
	Arbeitspreis	9,33	ct/kWh	4,29	ct/kWh
2	Konzessionsabgabe				
	Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV			0,11	ct/kWh
	Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV			1,59	ct/kWh
	Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV ³⁾			0,61	ct/kWh
3	KWKG - Umlage				
	alle Letztverbraucher ⁵⁾			X,XXX	ct/kWh
4	§ 19 StromNEV - Umlage				
	bei letztverbrauchenden Kunden der Letztverbrauchergruppe				
A'	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a			X,XXX	ct/kWh
B'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C			X,XXX	ct/kWh
C'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv ⁴⁾			X,XXX	ct/kWh
5	Offshore-Netzumlage				
	alle Letztverbraucher ⁵⁾			X,XXX	ct/kWh
6	Umsatzsteuer				

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise.

Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Voraussichtliche Preise für Netznutzung NS mit Lastgangmessung

- 1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.
- 2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.
- 3) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. samstags von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit.
- 4) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).
- 5) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß Abschnitt 4 EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/Offshore-Umlage, die vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird. Grundlage dazu ist die Antragstellung bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Bei der Verstromung von Kuppelgasen, für Entnahmen aus Stromspeichern und bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit separatem Zählpunkt gelten Sonderregelungen.

Hinweis / Vorbehalt

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf der Basis der für das Jahr 2025 geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Zittau GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2025 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen der zum 15.10.2024 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Insbesondere steht die Entscheidung der Regulierungsbehörde zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 4. Regulierungsperiode aus. Es erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2025 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen bzw. Festlegungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2024 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2025 verbindlichen Netzentgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.